



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Juni 2013

Nummer 24

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171 Anerkennung einer Stiftung S. 205

172 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 205

173 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz für ein Vorhaben der Fa. Bayer Pharma AG in Wuppertal zur Neuerrichtung und Betrieb einer Anlage zur Arzneimittelherstellung S. 206

174 Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines „Battelle Fallwerk“ am Standort Duisburg S. 208

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung Rotes Kreuz Cleve)

Bezirksregierung
21.13-St.1455

Düsseldorf, den 11. Juni 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Rotes Kreuz Cleve“

mit Sitz in Kleve gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.04.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 205

172 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0029/13/0401B1

Düsseldorf, den 6. Juni 2013

Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 20.02.2013, zuletzt ergänzt am 07.05.2013, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe durch Herstellung von drei neuen zuckerbasierten Tensiden im Geb. K08, Abt. 537 am Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt. Antragsgegenstand ist die Modifizierung der bestehenden Funktionseinheiten 537.34 und 537.37 und diese maschinell und apparativ zu ergänzen und einen Raffinationsbehälter 65B005 sowie einen liegenden Vorlagebehälter 69B004 im Keller mit entsprechenden Behältern, Aggregaten und den notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen neu zu errichten. In dem beantragten neuen Raffinationsbehälter 65B005 sollen auch Raffinationsprozesse möglich sein, die bereits in vorhande-

nen Raffinationsbehältern im Gebäude K08 stattfinden. Darüber hinaus soll eine neue Destillationsanlage als Funktionseinheit (FE) 537.40 mit Zuordnung zu einer neu eingerichteten Betriebseinheit (BE) 12 mit dazugehörigen Apparaten im Ostanbau des Gebäudes K08 auf der bislang noch freien Fläche installiert werden. Um Platz zu schaffen für den neuen Raffinationsbehälter soll die nicht mehr benötigte Funktionseinheit 537.24 mit dem Reaktor 240001 und allen dazugehörigen Apparaten bis auf den Vorlagebehälter 24B002 stillgelegt und demontiert werden. Im Tanklager T61 soll ein neuer Behälter auf einem vorhandenen Fundament für die Lagerung von neuen Stoffen aufgestellt werden. Zudem sollen in einigen vorhandenen Behältern in den Tanklagern T60, T61 und T64 neue Stoffe (Fettsäuren, Fettalkohole, Fettsäureamide, Ester, Fettether, Alkylpolyglycoside (APG, z. B. Isoamyl-APG), Isoamylalkohol, Polyole (z. B. Glycerin, Propylenglycol)) gelagert werden. Die für den Produktionsbetrieb Gebäude K08, Abteilung 537 genehmigte Gesamtkapazität von 53.000 t/a bleibt unverändert. Genehmigte Einzelkapazitäten für die jeweiligen Funktionseinheiten innerhalb der Abteilung existieren nicht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

173 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz für ein Vorhaben der Fa. Bayer Pharma AG in Wuppertal zur Neuerrichtung und Betrieb einer Anlage zur Arzneimittelherstellung

Bezirksregierung
53.01-100-53.0052/13/0403.1

Düsseldorf, den 12. Juni 2013

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Antrag nach § 4 (1) i. V. m. § 8a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Bayer Pharma AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen

Die Firma Bayer Pharma AG hat mit Datum vom 26.04.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung des Proteins Faktor VIII sowie gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der Firma Bayer Pharma AG, Friedrich-Ebert-Straße 217-333 in 42096 Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 280, Flurstück 61/8 errichtet und ab dem 31.03.2015 in Betrieb genommen werden. Gegenstand des Antrages ist:

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (F VIII), bestehend aus einem neu zu errichtenden Gebäude und der erforderlichen Anlagenausstattung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.19 der 4. BImSchV, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang handelt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **27.06.2013 bis einschließlich 29.07.2013** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Wuppertal, Ressort 102, Raum C-078 (Geodatenzentrum), Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Montag bis Freitag 08.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag bis 16.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) oder bei den übrigen Auslegungsstellen (Stadt Wuppertal) innerhalb der **Einwendungsfrist** vom **27.06.2013 bis 12.08.2013** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unter-

zeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aufgrund dieser Ermessensentscheidung nicht durchgeführt werden, wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der **Beginn der Erörterung** der Einwendungen bestimmt auf den **10.09.2013, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in der **Friedrich-Ebert-Straße 360, 1. OG, 42117 Wuppertal**.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für

die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Voth

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 206

174 Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines „Battelle Fallwerk“ am Standort Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0175/12/0311.1

Düsseldorf, den 4. Juni 2013

**Öffentliche Bekanntmachung
der Bezirksregierung Düsseldorf**

Vorhaben der Firma Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH, Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg.

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines „Battelle Fallwerk“ am Standort Duisburg.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) gebe ich bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH, Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg mit Datum vom 04.06.2013 einen Genehmigungsbescheid gemäß

§ § 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

**Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0175/12/0311.1**

I. Tenor

Auf Ihren Antrag vom 30.10.2012, zuletzt ergänzt am 14.03.2013 (Eingang am 19.03.2013), nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines „Battelle Fallwerk“ ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Sachentscheidung

Der Firma Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 0311.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

eines

„Battelle Fallwerk“

zur zerstörenden Werkstoffprüfung mit einer maximalen Schlagenergie von maximal 105 kJ

am Standort

Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH,
Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg,
Gemarkung Huckingen, Flur 28, Flurstück 35
bei einer Betriebszeit an Werktagen von 06:00
Uhr bis 22:00 Uhr erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministe-

riums des Landes Nordrhein-Westfalen
(www.justiz.nrw.de).

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines „Battelle Fallwerk“ ist mit Auflagen (Nebestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **21.06.2013** bis einschließlich **05.07.2013** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Freitag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und bei der

Stadt Duisburg -Bezirksamt Süd
Sittardsberger Allee 14
Bürger-Service, Zimmer 1
47249 Duisburg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG **über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein** **Vorhaben**

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines „Battelle Fallwerk“ zur zerstörenden Werkstoffprüfung mit einer maximalen Schlagenergie von maximal 105 kJ. Dies entspricht der Nr. 3.11 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gemäß § 3c Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.10.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schubert

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
